

Koopmann, Georg

Article — Published Version

Bedingungen eines WTO-Beitritts: Russland

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Koopmann, Georg (2004) : Bedingungen eines WTO-Beitritts: Russland, Wirtschaftsdienst, ISSN 1613-978X, Springer, Heidelberg, Vol. 84, Iss. 6, pp. 346-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/69232>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Vodafone

Augenmaß gefragt

Die deutsche Öffentlichkeit staunte nicht schlecht, als Vodafone Teilwertabschreibungen für den Erwerb von Mannesmann-Aktien für den Zeitraum 2001 bis 2004 in Höhe von 50 Mrd. Euro geltend machte. Der bei der Übernahme hohe Kurs der Aktien sei auf die Hälfte gesunken, und bei dem Verkauf der Anteile an eine Vodafone-Tochter sind nun Verluste entstanden, die nach dem deutschen Steuerrecht gegen die Steuerforderungen aufgerechnet werden müssen. Das Unternehmen fühlt sich im Recht, wenn es im Einklang mit dem damals geltenden Recht Rückerstattungen fordert und auf viele Jahre hinaus Teilwertabschreibungen geltend macht.

Diese Nachricht hat die Öffentlichkeit und das Parlament in Zeiten sinkender Steuereinnahmen herausgefordert, zumal Vodafone in aller Munde ist, seitdem die nach der Übernahme gezahlten Abfindungen gerichtsanhängig sind. Für überzogene Reaktionen besteht indes kein Anlaß. Das deutsche Steuerrecht hatte bis 2004 eine unbegrenzte steuermindernde Anrechnung von Teilwertabschreibungen zugelassen, und im Zeitraum danach wurde diese Form der Steuerminderung mit dem Ziel eingegrenzt, eine Mindestbesteuerung zu gewährleisten. Dieser Schritt sollte verhindern, daß große Unternehmen ihre Steuerschuld mit Hilfe hoher Teilwertabschreibungen auf Null senken können, während kleinen und mittleren Unternehmen diese Möglichkeit verwehrt ist.

Steuerfachleute bewerten indes die neue Regelung uneinheitlich, und die Unternehmen sehen in dem Verbot einer vollständigen Teilwertabschreibung praktisch eine Steuererhöhung. Wenn nun Forderungen nach rückwirkenden Steuergesetzen zur Sicherung der Mindestbesteuerung erhoben werden, so zeugt das nicht nur von Unkenntnis der Rechtslage und des Diskussionsstandes. Derartige Vorschläge höhlen die Berechenbarkeit der Steuerpolitik aus und stehen nicht in Einklang mit einer investitionsfördernden Wirtschaftspolitik.

me

EU-Zinsrichtlinie

Gefährdeter Kompromiß

Noch ist nicht sicher, wann und in welcher Form die Zinsrichtlinie der Europäischen Union umgesetzt wird und damit eine einheitliche Besteuerung der Zinserträge gewährleistet ist. Offen ist nämlich, ob die Schweizer Stimmbürger dem Kompromiß der Regierung ihres

Landes mit der Europäischen Union zustimmen werden. Der schweizerische Bundesrat hat einen aus seiner Sicht vertretbaren Kompromiß den Stimmbürgern vorzulegen, der – wie die ersten Reaktionen zeigen – nicht populär ist.

Die Quellensteuern sollen auf das in der Zinsrichtlinie vorgesehene höhere Niveau angehoben werden, so daß künftig auch die Schweizer Bürger höhere Zinssteuern entrichten müssen. Die Schweizer Banken sehen in dem Kompromiß eine Gefahr für die Attraktivität des Standorts und fürchten Geschäftsverluste. Nicht zuletzt deuten viele Schweizer, die einen Beitritt zur Europäischen Union ablehnen, den Kompromiß als einen Souveränitätsverlust und einen ersten Schritt, der weitere Zugeständnisse nach sich ziehen könnte.

Für die Folgen einer ablehnenden Entscheidung der Schweizer kann die Europäische Union schlecht den Schwarzen Peter nach Bern weiterreichen. Die hohe Zinsbesteuerung in vielen Mitgliedsländern hat die Steuerflucht in die Schweiz, die bislang einen niedrigen Steuersatz und ein strenges Bankgeheimnis haben, zweckmäßig erscheinen lassen. Eine Einigung in der Europäischen Union auf eine einheitliche niedrige Quellensteuer hätte die Zustimmung der Schweiz entbehrlich gemacht. Dieser Vorschlag war allerdings in den Mitgliedstaaten, die Zinseinkünfte hoch besteuern, nicht zu vermitteln, weil die unweigerlichen Mindereinnahmen ohne wesentliche Einschränkungen bei den öffentlichen Ausgaben oder eine Erhöhung anderer Steuern nur schwer ausgeglichen werden können.

kwm

Emissionshandel

Gesetz zügig verabschieden

Der Zeitplan zur Umsetzung des Emissionshandels in der EU ist straff. Um einen reibungslosen Start zu gewährleisten, sind eine Fülle von Aufgaben abzuarbeiten – sowohl von der Bundesregierung als auch von den betroffenen Anlagenbetreibern. Deutschland hatte es Ende März in letzter Minute geschafft, die Grundzüge des Allokationsverfahrens fristgerecht an die EU-Kommission zu melden. Doch damit ist es nicht getan: nach der bisherigen Zeitplanung müssen die Anlagenbetreiber im Zeitraum vom 1.7. bis 15.8.2004 Anträge auf Zuteilung von Emissionsberechtigungen stellen und ein Konzept zur künftigen Emissionsüberwachung einreichen. Die Deutsche Emissionshandelsstelle soll bis Ende September die Anträge prüfen und Zuteilungsbescheide erstellen.

Mit dem Zuteilungsantrag sind ein von unabhängiger Stelle verifiziertes Emissionsinventar der Jahre 2000 bis 2002 sowie Nachweise für die sogenannten

allokativen Sonderfaktoren einzureichen – z.B. frühe Klimaschutzmaßnahmen oder Stromerzeugung aus KWK-Anlagen. Die Praxis zeigt, daß die Sammlung der entsprechenden Belege ein teils schwieriges, zeitintensives Unterfangen ist. Schließlich sollen die Informationen über ein Software-System erfaßt werden, das noch nicht ausgereift ist. Die Anlagenbetreiber wurden bislang nicht offiziell durch das zuständige Ministerium oder die Deutsche Emissionshandelsstelle von den anstehenden Aufgaben informiert, da die rechtlichen Grundlagen noch nicht vorliegen. Verständnis seitens der Betroffenen kann jedoch nicht erwartet werden, wenn dann binnen weniger Wochen umfangreiche, verifizierte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Erst kürzlich überwies der Bundesrat den Entwurf des Zuteilungsgesetzes an den Vermittlungsausschuß, da einige Länder weitere Sonderverfahren gefordert hatten. Ob das Zuteilungsgesetz noch vor der Sommerpause verabschiedet werden kann, ist unklar. Erfolgt dies nicht, ist der ohnehin ambitionierte Zeitplan kaum mehr zu halten. bu

Rußland

Bedingungen eines WTO-Beitritts

Rußland, das prominenteste (Noch-)Nichtmitglied der Welthandelsorganisation, und die Europäische Union haben sich über die Bedingungen für einen russischen WTO-Beitritt geeinigt. Die EU, der mit Abstand wichtigste Handelspartner Rußlands, hat damit in dieser Angelegenheit die Schrittmacherrolle übernommen und den Maßstab für weitere bilaterale Abkommen Rußlands gesetzt, insbesondere mit den USA, Kanada, Japan, China, Südkorea und der Schweiz, die nun folgen müssen. Nach Abschluß aller bilateralen Gespräche werden die Abkommen „multilateralisiert“; das jeweils günstigste russische Angebot für den Marktzugang wird dann für alle 147 WTO-Mitglieder gültig.

Für die EU ist das Eintrittsgeld, das Rußland zahlen soll, in erster Linie die Angleichung der niedrigen innerrussischen Abgabepreise bei Erdgas an das hohe Exportpreisniveau. Angesichts der vereinbarten langen Anpassungsfristen für die Beendigung dieser (umgekehrten) Dumpingpraktiken nimmt sich das erzielte Verhandlungsergebnis allerdings eher bescheiden aus, zumal es der EU auch nicht gelungen ist, Rußland zur Zerschlagung des Exportmonopols der „Gazprom“ zu bewegen. In den weiteren bilateralen Verhandlungsrunden stehen andere Themen im Vordergrund, so z.B. die Bekämpfung der Software- und Musikpiraterie in den Verhandlungen Rußlands mit den USA. Die

Amerikaner werden ebenfalls auf eine stärkere als die von der EU erreichte Öffnung des russischen Dienstleistungssektors drängen, insbesondere bei Banken, Versicherungen und in der Telekommunikation, und auf verbesserten Marktzugang in der Landwirtschaft. Bis die seit 1993 diskutierte WTO-Mitgliedschaft Rußlands Realität wird und für mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit in der russischen Wirtschaft sowie erhöhte Planungssicherheit für ausländische Exporteure und Investoren sorgt, wird daher wohl noch mindestens ein Jahr vergehen. ko

Internationale Energiekonferenz

Aktionsprogramme reichen nicht

Anfang Juni fand in Bonn die internationale Energiekonferenz für erneuerbare Energien („Renewables 2004“) statt, an der rund 150 Staaten teilnahmen. Da es sich dabei um keine UN-Konferenz handelte, ist die Abschlusserklärung, nach der bis 2015 1 Mrd. Menschen mit erneuerbaren Energien versorgt sein sollen, allerdings nicht verbindlich. Das Ergebnis liegt in Form eines Aktionsprogramms mit mehr als 130 konkreten Projekten von Ländern, Organisationen und Unternehmen vor.

Eine Reduktion der CO₂-Emissionen und damit eine Verbesserung des Klimaschutzes ist nur möglich, wenn erneuerbare Energien oder Atomstrom, der jedoch mit anderen Gefahren verbunden ist, eingesetzt werden oder wenn mehr Energie eingespart wird. Eine weltweite Lösung wurde in Kioto bereits verhandelt, es fehlt jedoch noch immer ein Konsens aller wichtigen Staaten. Die Bonner Konferenz ist daher ein begrüßenswerter Versuch, die Kioto-Sackgasse zu umgehen und dem dringender werdenden Ziel der weltweiten CO₂-Reduktion näher zu kommen. Die erneuerbaren Energien können so aus dem Gesamtkontext der Kioto-Konferenz herausgelöst werden. Es lassen sich Vorreiter finden, für die es durch entsprechende Zusagen lohnend wird, in erneuerbare Energien zu investieren.

Deutschland sollte jedoch nicht zu sehr mit seiner Vorreiterrolle im Umweltbereich werben. Das CO₂-Reduktionsziel von zunächst 25% bis 2005 wird nicht einmal mehr erwähnt. Bei der großzügigen Zuteilung der Emissionsrechte an die deutsche Industrie im Emissionshandel der EU wurden der Industrie freiwillige Zusagen erlassen, so daß nun auch die weniger ehrgeizigen Reduktionsziele in Frage gestellt sind. Dadurch sind wertvolle Möglichkeiten vertan worden, die Energieeffizienz stärker voranzutreiben. Einzelne Aktionsprogramme können diese ungenutzten Chancen nicht auffangen. cw